

ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE

DVR: 0735710

7001 EISENSTADT, am 20.12.2005
PERMAYERSTRASSE 3
Fernruf 02682/62521, FAX Dw. 90
Mag.B/K

RUNDSCHREIBEN an alle Kreis-/Gemeindeärzte

ACHTUNG! WICHTIG! ACHTUNG! WICHTIG!

- 1.) Krankenversicherung für Kreis-/Gemeindeärzte, Wegfall ab 1.1.2006
- 2.) Einladung zur Versammlung der Kreis-/Gemeindeärzte am 17.1.2006 in Weppersdorf

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit einer Novellierung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) durch den Bundesgesetzgeber wurde in diesem für den Bereich der Krankenversicherung – analog den Bestimmungen zum ASVG – anstatt der bisher geltenden Mindestbeitragsgrundlage die Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Dies bedeutet, dass ab dem 1.1.2006 Dienstnehmer, deren Beitragsgrundlage (grundsätzlich: Monatsbezug) unter dieser Grenze (Wert 2006: EUR 333,16) liegt, nur noch in der Unfallversicherung, nicht mehr jedoch in der Krankenversicherung versichert sind.

Dies hat für die Kreis-/Gemeindeärzte des Burgenlandes mit einem Aktivbezug von grundsätzlich EUR 145,54 bis EUR 284,42 (Werte 2006) die negative Folge, aus der Pflichtkrankenversicherung nach dem B-KUVG ab dem 1.1.2006 heraus zu fallen und daher aus dem beamteten Dienstverhältnis heraus keinen Krankenversicherungsschutz zu haben.

Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Pensionsregelung der Kreis-/Gemeindeärzte: Im Vergleich zu sonstigen freiberuflich tätigen Ärzten, welche die Höchstbeitragsgrundlage nach FSVG erreichen, beträgt die Pensionsbeitragsersparnis EUR 10.500,- p.a. (Wert 2006). In Anbetracht dieser sicherlich positiven Pensionsregelung für Kreis-/Gemeindeärzte sowie auch des Umstandes, dass bei einem Austritt aus dem Dienstverhältnis sogar die Versicherungsjahre verloren gehen können, wird vor unüberlegten Schritten gewarnt.

Vollkommen unberührt von der Neuregelung bleiben auch im Ruhestand befindliche und zukünftig in den Ruhestand übertretende Kreis-/Gemeindeärzte, die weiterhin einen Krankenversicherungsschutz genießen.

Die Einbeziehung in die Krankenversicherung kann nur durch eine Änderung der Regelungen über den Bezug des Kreis-/Gemeindearztes im Gemeindesanitätsgesetz, also eine Gesetzesnovelle durch den bgl. Landtag, erreicht werden. Wir haben diese natürlich – im Bewusstsein der Sensibilität der Thematik Gemeindesanitätsdienst an sich – dem Land vorgeschlagen, um so – durch fiktive Bezugserhöhung - wiederum eine Einbeziehung in die Pflichtkrankenversicherung zu erreichen. Die Krankenversicherungsbeiträge würden dann ca. EUR 15,- für den Kreis-/Gemeindearzt betragen. Eine derartige Gesetzesänderung hat weiters den positiven Nebeneffekt, für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Kreis-/Gemeindearztes aus dem Gemeindesanitätsdienst vor Erreichen des Pensionsalters die Anrechnung der bisher erworbenen Versicherungsjahre zu sichern, da ein Überweisungsbeitrag an den neuen Pensionsversicherungsträger ebenfalls nur bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze geleistet wird.

Von der Landesregierung wurde uns mitgeteilt, eine derartige Gesetzesänderung nur ins Auge zu fassen, wenn über das System des Gemeindesanitätsdienstes an sich insbesondere unter gleichzeitiger Lösung der Problematik der zeitlichen Diskrepanz der Pensionierung des Kreis-/Gemeindearztes mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem der Kreis-/Gemeindearzt sein 65. Lebensjahr vollendet, mit der Rücklegung der Kasseneinzelverträge durch den Kreis-/Gemeindearzt gesprochen wird.

Von Seiten der Kurienspitze wurde diese Diskussionsbereitschaft bekundet und daher vom Land bereits jetzt ein Entwurf des Gemeindesanitätsgesetzes zur Begutachtung versendet.

Bis zum tatsächlichen Inkrafttreten einer derartigen Gesetzesnovelle dauert dies allerdings einige Monate. Im besten Fall ist mit einem Inkrafttreten Anfang April, im realistischeren Fall Anfang Juni bzw. spätestens Anfang Juli zu rechnen. Zwar haben wir noch bis gestern in Gesprächen sowohl mit dem Land als auch der BVA versucht, eine kostengünstige Überbrückungslösung bis zum eventuellen Inkrafttreten einer derartigen Novelle zu schaffen, dies wurde sowohl seitens des Landes als auch der BVA mit Verweis auf die eindeutige Rechtslage abgelehnt.

Bis zum eventuellen Inkrafttreten einer derartigen Gesetzesnovelle ist es daher leider für jene Kollegen, die nicht aus einer sonstigen Tätigkeit wie z.B. aus einer Schularztstätigkeit oder einem sonstigen Dienstverhältnis ohnehin über eine Pflichtkrankenversicherung verfügen, erforderlich, sich ab dem 1.1.2006 selbst kranken zu versichern.

Es bieten sich diesbezüglich folgende Möglichkeiten, wobei zu betonen ist, dass bei allen Möglichkeiten (bis auf die nicht empfohlene Variante 4) eine Antragstellung bzw. ein Aktivwerden des einzelnen Kreis-/Gemeindearztes erforderlich ist:

1. Freiwillige Selbstversicherung nach § 16 ASVG: Von dieser Möglichkeit haben die meisten ausschließlich freiberuflich tätigen Ärzte Gebrauch gemacht. Der Monatsbeitrag beträgt **EUR 312,13** (Wert 2006). Diese freiwillige Krankenversicherung ist bei jener GKK zu beantragen, in deren Bereich der Wohnort des Antragstellers liegt. Nähere Informationen sowie das Antragsformular erhalten Sie bei der BGKK unter 02682/608-1240 (Hr. Frank) sowie -1241 (Fr. Maier) sowie im Internet unter www.bgkk.at, wo Sie auch ein Antragsformular downloaden können, welches brieflich, persönlich oder per Fax (02682/608-1041) an die BGKK übermittelt werden kann. Wird der Antrag innerhalb von 6 Wochen ab Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gestellt, kann eine rückwirkende Einbeziehung per 1.1.2006 erfolgen.

2. Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 14a GSVG: Die freiwillige Selbstversicherung bei der SVA der gewerbl. Wirtschaft ist ebenfalls auf Antrag möglich, der Beitragssatz ist 9,1% des Umsatzes, sodass **bei Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage** (Wert 2006: EUR 52.500,- p.a.), welche ein Großteil sicherlich überschreitet, eine monatliche Beitragsbelastung von **EUR 398,13** besteht. Weitere Informationen sowie das Antragsformular erhalten Sie bei der SVA unter 02682/62531-120 (Hr. Hahofer) oder -160 (Hr. Ibesich). Das Antragsformular ist auch unter <http://esv-sva.sozvers.at> unter Formulare, „Versicherungserklärung Selbstversicherung“, downloadbar.

3. Krankenversicherung bei einer privaten Versicherung: Auch diese ist möglich, auf Grund der unterschiedlichen Produkte am Markt können allerdings unsererseits keine weiteren Angaben darüber gemacht werden.

4. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, sich nicht kranken zu versichern. Davon wird allerdings dringend abgeraten.

In jedem Fall empfehlen wir, zuvor noch Kontakt mit dem zuständigen Gemeindeamt bzw. dem zuständigen Bürgermeister/Obmann des Sanitätsausschusses aufzunehmen und nachzufragen, ob nicht doch eine Möglichkeit der Beibehaltung der Pflichtversicherung nach dem B-KUVG (z.B. derart, dass derzeit fließende sonstige Zahlungen an den Kreis-/Gemeindearzt wie z.B. Wohnungsgeld, oder eine Km-Geld-Pauschale, in die Beitragsgrundlage aufgenommen werden und so die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) besteht. Sollte dies nicht möglich sein und seitens der Gemeinde die Mitteilung ergehen, dass mit 31.12.2005 die Abmeldung von der Krankenversicherung erfolgt, wird allerdings geraten, sich umgehend um eine der oben geschilderten Möglichkeiten der Selbstversicherung zu kümmern.